

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 10. Jänner 1984

6. Stück

12. Verordnung: Elektrotechnikverordnung für den Bergbau

13. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Amtsbereich der Stadt Wien

14. Verordnung: Export von bestimmten Prädikatsweinen in Flaschen

12. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1983 über die Verwendung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen im Bergbau (Elektrotechnikverordnung für den Bergbau)

Auf Grund des § 205 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975.

Inbetriebnahme von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen

§ 2. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965) — zu diesen zählen auch Blitzschutzanlagen — dürfen, wenn sie nicht Teil einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage (§ 146 Abs. 1 des Berggesetzes 1975) oder zulassungspflichtig (§ 148 des Berggesetzes 1975 oder auf Grund einer im § 217 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 angeführten Verordnung) sind, nur in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme eine befugte Person (Abs. 2) festgestellt hat, daß sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und den in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies gilt auch für die Überstellung an einen anderen Verwendungsort, bei Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen. Ausgenommen hiervon sind elektrische Verbrauchsmaterialien, wie Glühlampen, Schmelzeinsätze, Klemmen, Installationsmaterial u. dgl., sowie elektrische Handwerkzeuge, wie Schleifgeräte, Trenngeräte u. dgl., ferner Geräte, die ausschließlich in Umgebungen verwendet werden, in denen keine durch Bergbautätigkeiten bedingte erhöhte Gefährdung besteht, wie in Werkstätten, Büros, Unterkünften u. dgl.

(2) Als befugt im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 zur Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen berechtigt sind.

Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen

§ 3. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen müssen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf Betriebssicherheit, überprüft werden. Die regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen über Tag ist mindestens jährlich, wenn sie sich jedoch in explosionsgefährdeten Bereichen in geschlossenen Räumen befinden, mindestens vierteljährlich durchzuführen. Die regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen unter Tag ist mindestens vierteljährlich, wenn sie sich jedoch in explosionsgefährdeten oder in schlagwetter-, kohlenstaub- oder brandgefährdeten Bereichen befinden, mindestens monatlich vorzunehmen. Während vorübergehender Unterbrechungen von Bergbautätigkeiten sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen nur dann regelmäßig zu überprüfen, wenn sie sich in Betrieb befinden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Die Überprüfung hat ein Elektro-Betriebsleiter, ein Elektro-Betriebsleiter-Stellvertreter oder ein Betriebsaufseher für elektrotechnische Angelegenheiten eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder von Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 des Berggesetzes 1975 oder eine von der Berghauptmannschaft für die Überprüfung gemäß Abs. 3 zugelassene Person vorzunehmen.

(3) Von der Berghauptmannschaft sind zuzulassen

1. Personen mit erfolgreich abgeschlossener Hochschulbildung in der Studienrichtung Elektrotechnik an einer Universität und einer einschlägigen praktischen Verwendung von mindestens dreijähriger Dauer,

2. Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung an einer Höheren Lehranstalt für Elektrotechnik und einer einschlägigen praktischen Verwendung von mindestens fünfjähriger Dauer,
3. Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung an einer Fachschule für Elektrotechnik oder an einer Werkmeisterschule für Elektrotechnik und einer einschlägigen praktischen Verwendung von mindestens fünfjähriger Dauer.

(4) Zur Überprüfung gemäß Abs. 1 dürfen von den im Abs. 2 genannten Personen auch Elektrofachkräfte herangezogen werden.

§ 4. (1) Blitzschutzanlagen sind in Abständen von 3 Jahren, andere elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel jährlich von einem Sachverständigen für Elektrotechnik (Abs. 2) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere auf ihre Betriebssicherheit, überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in Form einer eingehenden Besichtigung vorzunehmen, die erforderlichenfalls durch Messungen und Erprobungen zu ergänzen ist. Der Sachverständige darf nicht in einem Arbeitsverhältnis oder in einem sonstigen Naheverhältnis (§ 7 Abs. 1 AVG 1950) zum Bergbauberechtigten (Fremdunternehmer) stehen, dessen elektrische Betriebsmittel oder elektrische Anlagen er überprüft. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

(2) Als Sachverständige für Elektrotechnik gelten Universitätslehrer mit einschlägiger Lehrbefugnis (*venia docendi*), Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure für Elektrotechnik, Sachverständige für Elektrotechnik bei Behörden sowie Organe von einschlägigen staatlich autorisierten Versuchsanstalten. Diese Organe müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in der Studienrichtung Elektrotechnik an einer Universität verfügen.

Elektrobuch

§ 5. Beim Bergbaubetrieb (der selbständigen Betriebsabteilung oder den betreffenden Abteilungen im Fall des § 150 Abs. 3 des Berggesetzes 1975) ist ein Elektrobuch zu führen. In dieses sind insbesondere aufzunehmen:

1. Rechtsvorschriften, Normen und andere anerkannte Regeln der Technik, Verfügungen der Bergbehörden sowie Dienst- und Betriebsanweisungen, wenn sie sich auf elektrische Betriebsmittel oder elektrische Anlagen beziehen,
2. Übersichtsschaltpläne der Hoch- und Niederspannungsnetze und der Nachweis ihrer Kurzschlußfestigkeit, für Niederspannungsnetze über Tag jedoch nur, wenn die Dauerkurzschlußströme 35 kA übersteigen,
3. Befunde und Vermerke über die Abnahmen und Überprüfungen (§§ 2, 3 und 4),

4. eine Aufstellung über die schlagwetter- und explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmittel und elektrischen Anlagen.

Verbindlicherklärung von Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik

§ 6. (1) Nachstehende, vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik herausgegebene Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik werden für den darin angegebenen Geltungsbereich für verbindlich erklärt:

1. ÖVE-E 18/1983, Errichten elektrischer Anlagen im Bergbau unter Tag,
2. ÖVE-EN 68/1983, Errichten elektrischer Anlagen im Tagbau,
3. ÖVE-E 5, Teil 7/1983, Betrieb elektrischer Anlagen im Bergbau.

(2) Die Verbindlicherklärung bezieht sich nicht auf Österreichische Bestimmungen (Vorschriften) für die Elektrotechnik und auf ÖNORMEN, auf die in den im Abs. 1 angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik verwiesen wird, und nicht auf die Einleitung und den Anwendungsbehelf (Stichwörterverzeichnis) zu den im Abs. 1 angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik sind vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik in 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, veröffentlicht worden und bei diesem erhältlich.

§ 7. (1) Nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen nur noch solche elektrische Betriebsmittel in Verwendung genommen und solche elektrische Anlagen errichtet werden, die den für sie in Betracht kommenden gemäß § 6 Abs. 1 verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik entsprechen. Diesen Bestimmungen müssen auch elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen entsprechen, die nach wesentlichen Änderungen nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung wieder in Betrieb genommen werden.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb befindliche elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die nicht den für sie in Betracht kommenden gemäß § 6 Abs. 1 verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik entsprechen, dürfen weiter betrieben werden, außer die Angleichung an diese Bestimmungen ist zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen notwendig.

(3) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die nicht den für sie in Betracht kommenden gemäß § 6 Abs. 1 verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik entsprechen, haben den bisher anzuwendenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.

Anwendung sonstiger Österreichischer Bestimmungen (Vorschriften) für die Elektrotechnik

§ 8. Soweit bergrechtliche Vorschriften für elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen keine Sonderbestimmungen enthalten, sind die Österreichischen Bestimmungen (Vorschriften) für die Elektrotechnik als anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.

Ausnahmebewilligungen

§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Vorschriften der gemäß § 6 Abs. 1 verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Fall gewährleistet erscheint.

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die §§ 12 A, 34, 38 A, 39 A, 39 B, 39 C und 39 D der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnung Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 47/1944 und der Verordnung BGBl. Nr. 125/1961,
2. der 2. und 3. Abschnitt des XV. Hauptstückes der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

Steger

13. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 20. Dezember 1983 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Amtsbereich der Stadt Wien

Der Stadt Wien wird auf deren Antrag gemäß § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, die Ermächtigung zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung in die Personenstandsbücher einzutragender oder bereits eingetragener Daten im automatisationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage erteilt, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

Blecha

14. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1983 über den Export von bestimmten Prädikatsweinen in Flaschen

Auf Grund des § 19 Abs. 11 a des Weinggesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Weingesetznovelle 1983, BGBl. Nr. 391, wird verordnet:

§ 1. Prädikatsweine, die unter der Bezeichnung „Trockenbeerenauslese“, „Ausbruch“ oder „Beerenauslese“ in Verkehr gesetzt werden, dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

Haiden



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.